

Informationsblatt / Erklärung „Politisch exponierte Person (PEP)“

Gemäß § 10 Abs. 4 Geldwäschegesetz (GwG) ist die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH verpflichtet, den Status „Politisch exponierte Person“ ihrer Vertragspartner und deren wirtschaftlich Berechtigter (soweit vorhanden) zu bestimmen.

Titel _____ Name, Vorname _____
Anschrift _____
PLZ _____ Ort _____

Politisch exponierte Person ist gemäß § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Eine Person, die seit mindestens einem Jahr keine wichtigen öffentlichen Ämter im Sinne der o. g. Tätigkeiten ausgeübt hat, ist nicht mehr als politisch exponiert zu betrachten.

Unmittelbare Familienmitglieder sind:

- der Ehepartner
- der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist
- die Kinder und deren Ehepartner und Partner
- die Eltern
- die Geschwister

Eine bekanntermaßen nahestehende Person ist

- eine natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält
- eine natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, errichtet wurde.

ich bin **keine** politisch exponierte Person

ich bin **eine** politisch exponierte Person

Welche Tätigkeit / welches Amt üben/übten Sie aus? _____

In welchem Land? _____

In welchem Zeitraum? _____

Ich bin ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person

Ich bin eine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß getätigt zu haben und der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH etwaige Änderungen während des Vertragsverhältnisses unverzüglich bekannt zu geben.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner / wirtschaftlich Berechtigter